



Anforderungen an die Lagerung von Frischöl und Altöl

Die Lagerung von Frischöl und Altöl unterliegt bestimmten gesetzlichen Anforderungen.
Die Lageranlagen sind anzeige- und prüfpflichtig ab einem Volumen von:

Bei oberirdischer Lagerung	Bei unterirdischer Lagerung
über 220 Liter Altöl über 220 Liter Alt- und Frischöl (addierte Menge beider Öle) über 1000 Liter Frischöl	Grundsätzlich anzeige- und wiederkehrend prüfpflichtig und prüfpflichtig bei Stilllegung

- Prüfpflichten:** - vor Inbetriebnahme
- nach einer wesentlichen Änderung der Anlage
- ggf. wiederkehrend alle 5 Jahre (nur bei Anlagen der Gefährdungsstufe C und D)
- ggf. bei Stilllegung der Anlage (nur bei Anlagen der Gefährdungsstufe C und D)

Prüfungen nur zulässig durch einen nach Wasserrecht zugelassenen Sachverständigen!

Zuständige Behörden für die Anzeige:

Für Privatpersonen und Landwirte	Für Gewerbebetriebe
Untere Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel	je nach Art des Gewerbes die untere Wasserbehörde des Landkreises oder das Gewerbeaufsichtsamt

Grundsätzlich ist bei der Lagerung von Frischöl und Altöl (unabhängig von der gelagerten Menge) folgendes zu beachten:

- Die Lagerung der Fässer bzw. Kleingebinde hat auf einer für diese Stoffe zugelassenen Auffangwanne oder in einem entsprechend beschichteten Auffangraum zu erfolgen. Die Auffangwanne bzw. der Auffangraum muss mindestens 10% der Gesamtlagermenge oder den Rauminhalt des größten Behälters aufnehmen können. Der größere Wert ist anzusetzen! Das Öllager ist vor Witterungseinflüssen und möglichen Beschädigungen zu schützen (z.B. durch einen Anfahrerschutz oder einen entsprechend sicheren Stellplatz).
- Für die Lagerung von Altölen dürfen nur hierfür zugelassene Behälter verwendet werden. Werden leere Frischölfässer mit Altöl befüllt, ist dieses nur zulässig, wenn die Behälter mit einer Überfüllsicherung oder vergleichbarer Sicherungsmechanik ausgestattet sind. Die Fässer sollten über einen entsprechend großen Trichter befüllt werden.
- Das Befüllen und Entleeren der Ölfässer ist nur gestattet, wenn dieses über einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche mit entsprechenden Rückhaltevolumen geschieht. Z.B. in einem beschichteten Auffangraum oder über einer Auffangwanne.
- Jede wesentliche Änderung einer anzeige- bzw. prüfpflichtigen Anlage (Lagervolumen, Standortänderung, Stilllegung etc...) ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Für die **Lagerung wassergefährdender Stoffe in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten** gelten weitere Vorschriften.
(Auskunft hierzu erteilt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel)
- Die Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner sind: Herr Wendt – Tel. 05331-84479
und Herr Struck – Tel. 05331-84426

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.lk-wolfenbuettel.de